

In einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 6.5.2021 haben Sachverständige den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt deutlich kritisiert (hib-Meldung Nr. 614 vom 6.5.2021). Bei dem Entwurf geht es – so der auch als Sachverständige angehörte *Christian Wolf* von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Podcast der BRAK Folge 20 – primär um folgende Aspekte: die Öffnung des Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung für Rechtsanwälte sowie die Absicherung des Geschäftsmodells der Legal-Tech-Unternehmen. Klar gegen den Entwurf sprach sich der Präsident der BRAK, *Ulrich Wessels*, in seiner Stellungnahme aus. Der Ansatz, einen sich unterhalb der Anwaltschaft etablierenden Rechtsdienstleistungsmarkt weiter zu fördern, werde vehement abgelehnt. Unter der Fahne „Verbraucherschutz“ werde letztlich nichts anderes vorgeschlagen als ein „Legal-Tech-Gesetz“. Verbraucherschutz werde damit nicht erreicht, vielmehr gehe es inhaltlich um Geschäftsinteressen. Ähnlich äußerte sich auch *Christian Wolf* im oben angeführten Podcast. Aus Sicht des Vorstandsvorsitzenden des Legal Tech Verband Deutschland, *Philipp Plog*, bringe die Reform eine dringende Verbesserung der Rechtssicherheit für Legal-Tech-Angebote, die als Inkassodienstleister operieren. Der Berliner Rechtsanwalt und Mediator *Markus Hartung* erklärte, der Gesetzesentwurf erweise sich als ein guter Weg, um den aus der Balance geratenen Rechtsdienstleistungsmarkt wieder ins Lot zu bringen. Dass dies mit Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht verbunden sei, müsse hingenommen werden. Mit der Frage „Wer wird geschützt, und wovor? Abtretungsmodelle im Kartellrecht im Fokus der Neuordnung des Rechtsdienstleistungsmarkts“ haben sich *Krüger/Seegers* in BB 2021, 1031 auseinandergesetzt.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

### **BGH: Eingehungsbetrug bei Anlagemodell mit Schneeballcharakter**

a) Ist vorhersehbar, dass bei einem Anlagemodell die den Anlegern versprochene Rendite nicht aus den Erträgen des Anlageobjekts, sondern aus den Einlagen weiterer Anleger bedient werden wird (sogenanntes „Schneeballsystem“), erfüllt dies regelmäßig sowohl die Voraussetzungen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB als auch diejenigen eines Eingehungsbetrugs gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB.

b) Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast regelmäßig bereits dadurch, dass er Umstände vorträgt, die das (weitere) Betreiben eines solchen „Schneeballsystems“ als naheliegend erscheinen lassen. Den Gegner trifft in solchen Fällen eine sekundäre Darlegungslast. Er hat sich im Rahmen der ihm nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der beweispflichtigen Partei zu äußern; anderenfalls gilt das Vorbringen des Geschädigten als zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO).

**BGH**, Versäumnisurteil vom 4.2.2021 – III ZR 7/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1153-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Gewerblicher Mieter – Nichterfüllung der Umgestaltungspflicht – Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters**

Übernimmt der gewerbliche Mieter eine Verpflichtung zur Umgestaltung der Mietsache als (teilweise) Gegenleistung für die Gebrauchsgewährung und bezieht sich die Umgestaltungspflicht auf den Zustand des Mietobjekts bei dessen Rückgabe, gilt für Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung der Verpflichtung die kurze Verjährung nach § 548 Abs. 1 BGB (im Anschluss an BGHZ 86, 71

= NJW 1983, 679 und Senatsurteil vom 8. Januar 2014 – XII ZR 12/13 – NJW 2014, 920).

**BGH**, Urteil vom 31.3.2021 – XII ZR 42/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1153-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **OLG Frankfurt a. M.: Bestimmung des angemessenen Ausgleichs für Minderheitsaktionäre anhand des Börsenkurses der beherrschten Gesellschaft möglich**

Mit Beschluss vom 26.4.2021 – 21 W 139/19 – hat das OLG Frankfurt a. M. entschieden, dass der den Minderheitsaktionären gemäß § 304 Abs. 1 AktG zu gewährende angemessene Ausgleich anhand des Börsenkurses der beherrschten Gesellschaft bestimmt werden kann. Da diese Frage bislang höchstrichterlich nicht entschieden ist, hat der Senat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen.

(PM OLG Frankfurt a. M. vom 10.5.2021)

## **Gesetzgebung**

### **BR: 28 Gesetze am 7.5.2021 gebilligt**

Für 28 Gesetze aus dem Bundestag gab der Bundesrat am 7.5.2021 grünes Licht. Dies gilt u. a. für das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz. Mit der TKG-Novelle wird die EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in nationales Recht umgesetzt. Ziel ist es, den Rechtsrahmen für die Telekommunikationsdienste in der EU noch weiter zu vereinheitlichen. Mit dem Gesetz sollen Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf einen Internetzugang bekommen, der ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe sicherstellt. Auch bei den Vertragslaufzeiten im Mobilfunk und im Festnetz gibt es Anpassungen zugunsten der Verbraucher. So werden sie Verträge nach Ablauf der Mindestlaufzeit künftig jederzeit mit ei-

nem Monat Frist kündigen können. Das Inkrafttreten ist zum 1.12.2021 geplant. Ferner hat der Bundesrat beschlossen, einen Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, der vorsieht, an den Zivilgerichten besondere Kammern für internationale Handelssachen einzurichten, die die Prozesse auch auf Englisch führen können. Wie sich des Weiteren aus einer Stellungnahme des Bundesrats vom 7.5.2021 ergibt, hat er keine Einwände gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Die Stellungnahme geht nun in den Bundestag, der die Beratungen in erster Lesung bereits begonnen hat. Beschließt er ein entsprechendes Gesetz, wird sich die Länderkammer in einer der nächsten Plenarsitzungen noch einmal abschließend mit diesem Gesetz befassen.

(Newsletter BR vom 7.5.2021)

### **BT: Einführung elektronischer Wertpapiere beschlossen**

Der Finanzausschuss hat den Weg für die Einführung elektronischer Wertpapiere freige macht. Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung das deutsche Recht generell für elektronische Wertpapiere, also Wertpapiere ohne Urkunde, öffnen. In einem ersten Schritt soll die elektronische Begebung von Schuldverschreibungen ermöglicht werden, in kleinerem Umfang auch die Begebung von Anteilscheinen. Die Regelung soll technologieneutral erfolgen; so sollen über Blockchain begebene Wertpapiere gegenüber anderen elektronischen Begebungsformen nicht begünstigt werden.

(hib-Meldung Nr. 603 vom 5.5.2021)

➡ *S. dazu in der kommenden Ausgabe des BB den Beitrag von Litten.*